

Basler Zeitung
4002 Basel
061/ 639 11 11
www.baz.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 68'279
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Themen-Nr.: 377.9
Abo-Nr.: 377009
Seite: 4
Fläche: 30'888 mm²

Privatpersonen dürfen Viagra «in kleinen Mengen» für den Eigengebrauch importieren – 60 Tabletten sind aber dann doch zu viel des Guten

Die kleinen blauen Pillen und das Bundesverwaltungsgericht

Von Peter Hettich

Jedes Jahr ergehen drei bis vier Gerichtsurteile zum Heilmittelrecht, in denen die Beschlagnahmung und Vernichtung von privat importierten Arzneimitteln durch das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic und den Zoll angefochten werden. Meist handelt es sich dabei um Heilmittel zur Förderung der Erektionsfähigkeit. Die kleinen blauen Pillen sind im ausländischen Online-Versand nicht nur einiges günstiger, sondern ersparen dem Betroffenen auch den als peinlich empfundenen Gang zum Arzt.

Zugelassene Arzneimittel wie Viagra können frei in die Schweiz eingeführt werden. Die im Ausland gekauften Packungen von Viagra gelten jedoch rechtlich in der Schweiz als nicht «zugelassen», weil die Zulassungsnummer der Swissmedic auf der Packung nicht aufgedruckt ist (Nummer 54642) und die Packungsbeilage nicht in allen drei Landessprachen abgefasst ist. Das Erfordernis einer aufgedruckten Swissmedic-Nummer führt dazu, dass nicht einmal Hustenbonbons wie Fisherman's Friend aus dem Ausland parallel importiert werden können. Fisherman's Friend gelten nämlich als Heilmittel («Pastillen bei Husten- und Heiserkeit» = Heilmittel Kategorie E). Ein Pharmaunter-

Nicht einmal Fisherman's Friend können parallel importiert werden.

nehmen hat natürlich keinerlei Anreiz,

die Swissmedic-Zulassungsnummer auf eine im Ausland vertriebene Packung aufzudrucken. Die Unternehmung würde so ja Parallelimporte fördern und sich selbst konkurrenzieren. Zum Importverbot gibt es eine wichtige Ausnahme im Heilmittelrecht: Nicht zugelassene, verwendungsfertige Arzneimittel wie Viagra können von

Privatpersonen «in kleinen Mengen» für den Eigengebrauch eingeführt werden. Gemäss der Praxis der Bundesverwaltungsgerichts gilt der Eigenbedarf für einen Monat als kleine Menge, bei Viagra sind dies 20 Tabletten. Das Argument, man brauche pro Tag ein bis zwei Tabletten des Erektionsmittels (also 60 Tabletten im Monat), verfängt in diesen Fällen nicht.

Es ist übrigens hier nicht von Bedeutung, ob das Medikament dem Patienten von einem Arzt im In- und Ausland verschrieben wurde. Folge des «übermässigen» privaten Imports ist die Vernichtung der Arzneimittel. Der Besteller trägt die Kosten dafür. Für das Verfahren vor der Swissmedic fallen üblicherweise 300 Franken an – pro Stunde Aufwand verrechnet die Swissmedic 200 Franken. Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht wird separat verrechnet, üblicherweise zu 300 bis 400 Franken. In zwei Urteilen vom 10. Juli 2012 und 4. Februar 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht diese ordnungspolitisch fragwürdig strenge Rechtsprechung noch weiter getrieben und um einen verfahrensmässig spannenden Punkt ergänzt: Die Empfänger der beschlagnahmten Postsendungen mit Erektionsmitteln haben behauptet, diese Arzneimittel gar nicht bestellt zu haben.

In der Tat enthielten die Pakete ausser den Tabletten weder Bestellschein noch Rechnung. Einziger Beweis für die Bestellungen war die Adressierung der Sendungen an die Empfänger. Gemäss Bundesverwaltungsgericht muss die Swissmedic aber weitere Untersuchungen hier gar nicht anstellen. Vielmehr müssen die Empfänger der Sendung beweisen, dass sie die Erektionsmittel nicht bestellt haben, indem sie etwa mit Bankauszügen darlegen, bestimmte Zahlungen nicht gemacht zu haben. Auch haben die Empfänger nicht erklärt, wie der Versender denn an ihre Adressen gekommen sei.

Zum Verhängnis wurde den Bestellern vor allem die Tatsache, dass es sich bei ihnen offenbar um «Wiederholungskäufer» handelte, die mehrfach Erektionsmittel importiert haben. In den Gerichtsentscheiden ist jedoch wenig davon zu spüren, dass an sich die Swissmedic hier die volle Beweislast trägt. Vom Bürger kann der Beweis, etwas nicht gemacht zu haben, grundsätzlich nicht abverlangt werden. Der reine Indizienbeweis ist schwach und sollte nur ganz ausnahmsweise genügen.

Der Blick auf diese Rechtsprechung zum Import an sich zugelassener Arzneimittel vermittelt ein ungutes Gefühl. Die Massnahmen der Swissmedic an der Grenze schützen offensichtlich nicht nur das Publikum vor gefälschten Medikamenten und gefährlicher Selbstmedikation. Sie führen auch dazu, dass die Vertriebswege der Pharmaindustrie und die höheren Arzneimittelpreise in der Schweiz bewahrt werden.

Peter Hettich ist Anwalt und Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen. Der Beitrag ist aus seinem Blog «regulierung.ch».